



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)
Frau Evi Allemann, Direktorin
Münstergasse 2
3000 Bern 8

Bern, 22. Januar 2020

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der vorgenannten Sache und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Konkubinate

Neu sollen Konkubinatspaare bei der Ausrichtung von Prämienverbilligungen wie Ehepaare behandelt werden. Der Gemeinderat begrüsst die Stossrichtung, die darauf abzielt, Privilegierungen gegenüber Ehepaaren zu beseitigen. Angesichts der vorgesehenen Umsetzung, wonach (lediglich) Konkubinatspaare im gleichen Haushalt mit gemeinsamem Kind als wirtschaftliche Einheit für die Bemessung der Prämienverbilligung betrachtet werden, bringt er aber Vorbehalte an, weil sich daraus neue Ungleichbehandlungen ergeben. Konkubinatspaare mit gemeinsamem Kind, die je einen eigenen Haushalt führen, werden weiterhin nicht als Einheit behandelt; gleich wie Paare in einem qualifizierten Konkubinat, die keine gemeinsamen Kinder haben.

Die Vorlage darf sodann nicht zu einer Sparübung führen. Aufgrund der neuen Regelung werden gemäss Schätzung des Kantons rund 5 200 Kinder und junge Erwachsene sowie rund 3 300 Mütter und 1 200 Väter ihren Anspruch auf Prämienverbilligungen verlieren. Der Gemeinderat hat sich in der Vergangenheit immer für die Ausweitung des Prämienverbilligungsanspruchs eingesetzt. Es ist bei der sehr hohen Prämienbelastung im Kanton Bern deshalb aus Sicht des Gemeinderats nicht angezeigt, den Kreis der Berechtigten einzuschränken. Positiv ist, dass sowohl Sozialhilfebeziehende wie auch Ergänzungsleistungsbeziehende weiterhin Anspruch auf die maximale ordentliche Prämienverbilligung haben und sich damit für diesen Kreis keine negativen Folgen durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung ergeben.

Kritisch anzumerken ist zudem, dass der schon heute beträchtliche administrative Aufwand für die Umsetzung der Prämienverbilligung im Kanton Bern mit den geplanten Änderungen nochmals zunimmt. Dieser Zusatzaufwand entsteht insbesondere bei den Gemeinden. Im Vortrag wird zu Recht erwähnt, dass in Fällen, in denen junge Erwachsene ihren Wohnsitz nicht mehr in der Gemeinde ihrer unverheirateten Eltern haben, es den Gemeinden häufig nicht möglich sein wird, die Daten zu bereinigen, weil sie nicht über die notwendigen Informationen verfügen. Das Amt für Sozialversicherung (ASV) werde die Gemeinden bei den initialen Bereinigungsarbeiten mittels entsprechenden Datensammlungen unterstützen. Für den Gemeinderat stellt sich die Frage, woher das ASV diese Daten bezieht und wie das Vorgehen nach den initialen Bereinigungsarbeiten aussieht.

2. Junge Erwachsene

Die Klärung des Prämienverbilligungsanspruchs von jungen Erwachsenen soll vereinfacht werden. Der Gemeinderat begrüsst diese Änderung ausdrücklich, weil insbesondere rückwirkende Änderungen des Prämienverbilligungsanspruchs mit Rückforderungen so künftig besser vermieden werden können. Der Gemeinderat erachtet aber die vorliegende gesetzliche Anpassung als administrativ zu aufwändig.

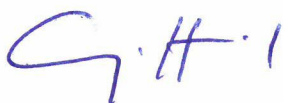
3. Versicherungspflicht

Als dritte Neuerung regelt die Vorlage die systematische Prüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht aufgrund eines Leitentscheids des Bundesgerichts. Vorgesehen ist, dass die Gemeinden eine Information an Personen abgeben, welche in ein EU-Mitgliedsland, nach Island oder Norwegen auswandern und eine schweizerische Rente beziehen. Dem Gemeinderat stellt sich hier die Frage, wie die Gemeinde sicherstellen kann, dass die Information an die korrekte Zielgruppe gelangt, weil ein Rentenbezug im Ausland in der Schweiz nicht im Einwohnerregister erfasst ist.

Zusammenfassend hat der Gemeinderat bezüglich Neuregelung für die Konkubinatspaare Vorbehalte. Er befürwortet die Gleichbehandlung familiärer Strukturen in vergleichbaren Verhältnissen – unabhängig von ihrem rechtlichen Status. Den beiden anderen Neuerungen kann er unter der Voraussetzung zustimmen, dass die Lösungen administrativ noch substanziell vereinfacht werden und für die Gemeinden kein administrativer Mehraufwand entsteht.

Der Gemeinderat bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber